

76. Ist der Anspruch auf Feststellung der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Genossenschaft ein vermögensrechtlicher Anspruch?

§ 30. § 546.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1917 i. S. S. (Kl.) w. Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein, e. G. m. u. S. (Bekl.) Rep. II.

422/16.

- I. Landgericht Gnesen.  
 II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger war Mitglied der beklagten Genossenschaft. Er wurde gemäß § 9 der Satzung durch Beschluß des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen, rief gegen diesen Beschluß die Entscheidung des Aufsichtsrats an und wandte sich, da der Aufsichtsrat zu seinen Ungunsten entschied, an die Generalversammlung, die durch Beschluß vom 14. April 1914 die Ausschließung bestätigte. Anfangs Juni 1914 beschritt er den Klageweg mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß seine Ausschließung ungerechtfertigt und er noch Genosse sei. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, während auf die Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht die Klage abwies. Die Revision des Klägers wurde als unzulässig verworfen.

#### Gründe:

„Die erhobene Klage ist nicht die in § 51 GenG. vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 vorgesehene Anfechtungsklage, sondern eine gewöhnliche Feststellungsklage. Die Klageschrift ist erst nach Ablauf eines Monats zur Terminbestimmung eingereicht worden, sie bezeichnet als Vertreter des Beklagten nur den Vorstand, nicht auch den Aufsichtsrat, und sie verweist wegen der Zulässigkeit der gewöhnlichen Klage auf das Urteil des Reichsgerichts vom 3. März 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 154 ff.).

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist vermögensrechtlicher Natur. Nach § 1 GenG. sind die eingetragenen Genossenschaften „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken“, und nach § 17 das. gelten sie als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Klaganspruch hergeleitet wird, gehört also dem Vermögensrecht an, und demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, ob mit der Geltendmachung des Anspruchs nebenher oder gar vorwiegend andere als wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Der erste Zivilsenat des Reichsgerichts hat denn auch in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß bei Streitigkeiten der hier vorliegenden Art die Zulässigkeit der Revision von dem

Vorhandensein der Revisionssumme abhängt (vgl. Beschl. v. 16. November 1907, I 512/07, bei Warnerer 1908 Nr. 176, Urt. v. 7. März 1908 I 263/07, das. Nr. 539), und der erkennende Senat hat sich dem angeschlossen (Urt. v. 10. Dezember 1915, II 365/15). Dieser Rechtsprechung widerspricht es in keiner Weise, wenn der IV. Zivilsenat bei Streitigkeiten um die Zugehörigkeit zu Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB.), die Anwendbarkeit des § 546 B.D. grundsätzlich verneint (Urt. v. 22. Juni 1916, IV 93/16<sup>1</sup>).

Der Kläger hätte hiernach glaubhaft machen müssen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 4000 M übersteige.“ . . .